



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Sozialticket-Richtlinie			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/VIII/2013/0480	13.11.2013	16

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	02.12.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	04.12.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	06.12.2013	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	11.12.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat, der Ausschuss für Tarif und Marketing sowie der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt folgende Anpassung der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif (SozialTicket-Richtlinie - Soz-RL -)“:

In der Anlage 4 wird folgender Passus aufgenommen:

„Die Alt- und Neueinnahmen sowie der Absenkungsbetrag aller Cluster unterliegen einer jährlichen Dynamisierung. Diese berücksichtigt entgangene Tarifmaßnahmen und steigende Neukundenanteile. Für die Cluster „kreisfreie Stadt >= 325.000 Einwohner“ und „kreisfreie Stadt < 325.000 Einwohner“ greift diese Dynamisierung bereits ab dem Jahr 2013.“

Begründung/Sachstandsbericht:

Mit Beschluss von 27. September 2012 hat der Verwaltungsrat der VRR AöR eine Anpassung der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif (Sozialticket-Richtlinie - Soz-RL -)“ mit der Gültigkeit ab dem Jahr 2013 beschlossen. Ziel dieser Anpassung war es, die zukünftig zur Verfügung stehenden Landesmittel für das SozialTicket auch bei einer Überführung des SozialTickets in den Regeltarif beihilfe- und zuwendungskonform auszahlen zu können.

Im Rahmen dieser Anpassung wurden in der Anlage 4 der o. g. Richtlinie die Alt- und Neueinnahmen nach Clustern festgelegt. Bei den dargestellten Beträgen der Cluster „kreisfreie Stadt >= 325.000 Einwohner“ und „kreisfreie Stadt < 325.000 Einwohner“ handelt es sich um die Alt- und Neueinnahmen sowie den Absenkungsbetrag des Pilotzeitraums, d. h. des Jahres 2012. Diese Beträge müssen einer jährlichen Dynamisierung unterzogen werden, um entgangenen Tarifmaßnahmen und ggf. steigenden Neukundenanteilen gerecht zu werden.

Daher wird in der Anlage 4 folgender Passus aufgenommen:

„Die Alt- und Neueinnahmen sowie der Absenkungsbetrag aller Cluster unterliegen einer jährlichen Dynamisierung. Diese berücksichtigt entgangene Tarifmaßnahmen und steigende Neukundenanteile. Für die Cluster „kreisfreie Stadt >= 325.000 Einwohner“ und „kreisfreie Stadt < 325.000 Einwohner“ greift diese Dynamisierung bereits ab dem Jahr 2013.“

Die dargestellten Alt- und Neueinnahmen sowie der Absenkungsbetrag der kreisweiten Gültigkeit sind weiterhin vorläufige/kalkulatorische Werte. Die Auswirkungen einer kreisweiten Gültigkeit des Sozialtickets auf die Alt- und Neueinnahme des entsprechenden Clusters werden derzeit ermittelt. Eine Dynamisierung erfolgt ab dem Jahr 2014.

Da diese aktualisierte Allgemeine Vorschrift ausschließlich Regelungen zur Verausgabung der Landesmittel enthält, belastet sie die Haushalte der Aufgabenträger nicht.